

# Mietvertrag

gilt gleichzeitig als Rechnung

zwischen

der Stadt Vöhringen, vertreten durch die Leiterin des Josef-Cardijn-Hauses  
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Veranstalter:

vertreten durch:

Adresse:

Tel.:

\_\_\_\_\_ (nachfolgend Mieter genannt)

wird heute folgender Mietvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:  
.....

## § 2 Mietsache

(1) Die Vermieterin vermietet die nachstehenden Räumlichkeiten:

**Großer Saal**

am	am
Aufbau	Aufbau
Beginn	Beginn
Abbau bis	Abbau bis

**Bestuhlungsart:** Reihenbestuhlung  Tischbestuhlung

(2) Dem Benutzerverhältnis liegen die Allgemeinen Mietbedingungen und die Hausordnung zu Grunde, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt sind. Die jeweiligen Benutzungstarife sind ebenfalls Bestandteil dieses Mietvertrags.

## § 3 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von ..... € (inkl. 19 % MwSt. in Höhe von ..... €) zu zahlen. Der Betrag ist **bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin auf das Konto IBAN: DE 10 7305 0000 0190 1805 70 bei der Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen (BIC: BYLADEM1NUL)** einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist **Raummiete** anzugeben. Falls bei der Durchführung der Veranstaltung zusätzliche Leistungen vom Mieter in Anspruch genommen werden, werden diese unmittelbar nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Charakter der Veranstaltung**

( ) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- ( ) Parteipolitische Veranstaltung,
- ( ) Überparteiliche, politische Veranstaltung,
- ( ) Kulturelle Veranstaltung,
- ( ) Party,
- ( ) Privater Charakter,
- ( ) Kommerzielle Veranstaltung.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

#### **§ 5 Obliegenheiten des Mieters**

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese der Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(4) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der Vermieterin erlaubt.

(5) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von ..... Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

(6) Der Mieter hat der Vermieterin bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich ..... [Anzahl] volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für die Vermieterin jederzeit erreichbar sein müssen.

(7) Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

(8) Der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit mehr als ..... Teilnehmenden für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzer/innen der Einrichtung zu gewährleisten. Der Mieter nennt der Vermieterin rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung,

die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind).

### **§ 6 Vertragsstrafe**

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von ..... EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **§ 7 Kündigung / Rücktritt**

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus § 1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist der Vermieterin bis eine Woche vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

(3) Der Mieter hat der Vermieterin alle Schäden zu ersetzen, die der Vermieterin durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Vermieterin haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und anderen Gegenstände wird von der Vermieterin keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

### **§ 9 Freistellung**

(1) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche bei der Vermieterin bis drei Werktage vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

(3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vermieterin nimmt den Verzicht an.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

### **§ 10 Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe**

Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens am ersten Werktag nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. § 2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an die Vermieterin oder deren Bevollmächtigte zu übergeben.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

**§ 12 Schriftform**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

**§ 13 Kautio**

Zur Sicherung der Ansprüche der Vermieterin gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkautio in Höhe von ..... Euro. Die Barkautio ist von der Vermieterin nicht zu verzinsen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio für offene Forderungen, die sie während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an die Vermieterin und Eingang des Nutzungsentgelts wird die Kautio an den Mieter zurückgezahlt.

## Benutzungstarif-Checkliste

	Entgelt in € (inkl. 19 % MwSt.)		Vereinsrabatt (50%)	Rechnungs-Betrag (€)
	Sommer (April-Sept.)	Winter (Okt.-März)		
<b>Großer Saal mit Bühne</b>	<b>200,00</b>	<b>250,00</b>		
<b>Gesamtbetrag (inkl. 19 % MwSt.)</b>				

**Bemerkungen:**

**Es wird darauf hingewiesen, dass für Veranstaltungen im Josef-Cardijn-Haus nur der Eingang auf der Westseite (Richtung Uli-Wieland-Mittelschule) genutzt werden darf.**

**Sollte der anfallende Abfall haushaltsübliche Mengen überschreiten, so ist dieser mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. es muss eine weitere Mülltonne bei der Stadt Vöhringen beantragt werden.**

Vöhringen, den ....., den .....

.....  
 Anette Netter  
 Leiterin des Josef-Cardijn-Hauses

.....  
 Unterschrift des Mieters